

Anordnung über die Behandlung von Sofort- und Eilsachen

Zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes in den Serviceeinheiten wird folgendes bestimmt:

1. Schreibaufträge dürfen nur mit „Sofort“ oder „Eilt“ gekennzeichnet werden, wenn sie aus zwingenden Gründen den anderen Schreibaufträgen vorgezogen werden müssen.
2. Mit „Sofort“ sind Verfügungen zu kennzeichnen, die am selben Tag erledigt werden müssen. Ist eine eilige Verfügung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt auszuführen, ist sie mit „Eilt – spätestens bis zum...“ zu kennzeichnen.
Die Kennzeichnung „Eilt“ ohne Zusatz bedeutet, dass der Auftrag innerhalb dreier Werktage, gerechnet vom Datum der Verfügung, zu erledigen ist.
3. Ist eine Entscheidung zu erwarten, die noch am selben Tag expediert werden muss, aber voraussichtlich nicht vor dem Ende der für den jeweiligen Tag geltenden Funktionszeit (s. u.) erledigt werden kann, hat die RichterIn/der Richter durch seine Servicekraft die für den Spätdienst eingeteilte Servicekraft zu informieren.

Ende der Funktionszeit ist:	Montag, Dienstag, Donnerstag	15.00 Uhr
	Mittwoch, Freitag	13.00 Uhr

4. Muss eine Entscheidung des Gerichts einem Verfahrensbeteiligten am selben Tag zugehen, ist –sofern nichts anderes verfügt ist- diese per Telefax zu übermitteln.
Andernfalls ist die Zustellung durch eine Wachtmeisterin/ einen Wachtmeister zu bewirken.

5. Diese Anordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und am 31. Mai 2022 außer Kraft.

Berlin, den 14. Juni 2017

Xalter